

geteilt: Nummer 19/1947  
17. Juni 1949  
Im Namen der Republik ~~Österreich~~ -18-

Das Landes-gericht f. Strfs. Wien als Volksgericht hat  
über die von der Staatsanwaltschaft Wien

wegen ~~dem Angeklagten~~  
gegen Johann P o s c h , geb. am 7.10.1900 in Wien, dah. zust., kfl., vh.,  
dzt. Hilfsarbeiter, wh. Wien 15., Ullmannstr.  
55/22, unbescholten,

wegen §§ 10, 11 VG.  
§ 6 KVG.

erhobene Anklage

nach der am 29. Dezember 1949  
unter dem Vorsitz des OLGR. Dr. Apeltauer  
in Anwesenheit des OLGR. Dr. Schröfl als Richter,  
der Schöffen Max Bankl, Josef Kattner, Anton Weissenböck

und der VA. Peknik als Schriftführer in  
und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Sperl  
des Privatanklägers -  
des Privatbeteiligten -  
des Angeklagten Johann Posch

und des Verteidigers Dr. Alfred Stiasny

durchgeführten Hauptverhandlung  
am 29. Dezember 1949 zu Recht erkannt:

Der Angekl. Johann P o s c h ist schuldig, in Wien

- 1.) in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Voll-  
endung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört zu haben, sich wäh-  
rend dieser Zeit und später für die ns-Bewegung betätigt zu haben,  
als "Alter Kämpfer" anerkannt worden zu sein, ferner als einer der  
im § 10/1 VG. 1947 genannten Personen Ortsgruppenleiter gewesen zu  
sein und in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch  
die zu 2) angeführte Tat Handlungen aus besonders verwerflicher  
Gesinnung begangen zu haben;

2.) im November 1938 in der Absicht, anderen unverhältnismässige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der ns-Einrichtungen und Massnahmen fremde Vermögensbestandteile, nämlich Geld und Schmuck unbekanntes Wertes des Juden Heinrich Sternsen, anderen Personen, nämlich der NSDAP, zugeschoben zu haben.

Er hat hiedurch

- zu 1) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. in der Fassung der §§ 10, 11 VG.1947,  
zu 2) das Verbrechen der missbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG. 1947 begangen und wird hierfür nach § 11 VG. unter Bedachtnahme auf § 34 StG. und unter Anwendung des § 265 a StPO. zu

(18) achtzehn Monaten schweren Kerker  
verschärft durch ein hartes Lager 1/4 jährl.,

sowie gem. § 389 StPO. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gem. § 11 VG.1947 wird das gesamte Vermögen des Angekl. für verfallen erklärt.

Gem. § 55 a StG. wird die erlittene Lager-, Verwahrungs- und Untersuchungshaft vom 20.10.1945, 12 Uhr bis 15.7.1947 12 Uhr und vom 16.7.1947, 12 Uhr bis 30.7.1947, 17 Uhr und vom 7.11.1947, 16 Uhr bis 21.11.1947, 15 Uhr in die Strafhaft eingerechnet.

#### G r ü n d e :

Auf Grund des teilweisen Geständnisses des Angekl., des Originalgauaktes der NSDAP, des von der Centralevidenz der Polizeidirektion Wien vorgelegten Beweismaterials und der gepflogenen Polizeierhebungen, nahm der Gerichtshof folgenden Sachverhalt als festgestellt und erwiesen an:

Der Angekl. trat der NSDAP. am 7.10.1931 bei und erhielt damals die Mitgliedsnummer 1.084.313. Während der Verbotszeit betätigte sich der Angekl. zugegebenermassen weiter für die NSDAP, zumindestens durch Spendenzahlungen und zwei Monate lang auch durch

*Republikverweigerung.*

Nach dem Umbruch wurde der Angekl. sofort in der Ortsgruppe Sechshaus als Ortsgruppenorganisationsleiter eingesetzt. nach Aufstellung der neuen Ortsgruppe Färbergrund wurde der Angekl. im August 1938 kommissarischer Ortsgruppenleiter und blieb er in dieser Funktion bis 7.4.1941 tätig. Zu diesem Zeitpunkt musste er zur Wehrmacht einrücken, bei der er bis Kriegsende verblieb, doch blieb er auch während dieser Zeit weiterhin Inhaber der politischen Leiterplanstelle, da diese ja nach den Parteigrundsätzen einem Eingerückten wegen der Wehrdienstleistung nicht verloren gehen durfte. Dem Erfassungsantrag des Angekl. vom 20. Mai 1938 war Folge gegeben worden und wurde er durch Wiederverleihung seiner alten Mitgliedsnummer 1.084.313 als "Alter Kämpfer" anerkannt.

Der Angekl. gehört, wie sich aus diesen Feststellungen zweifelsfrei ergibt, dem Personenkreis des § 10/1 VG, 1947 an und ist die Hochverratsqualifikation nach § 11 VG, 1947 durch den Umstand begründet, dass der Angekl. kommissarischer Ortsgruppenleiter der NSDAP war.

Im Zuge der nach der Ermordung des deutschen Gesandtschaftsrates von R a t h im Herbst 1938 erfolgten Racheaktionen gegen die jüdische Bevölkerung, wurde auch der Angekl. als damaliger Ortsgruppenleiter in die zuständige Kreisleitung gerufen, wo ihm wie anderen der Auftrag erteilt wurde, in den jüdischen Privatwohnungen seines Sprengels Hausdurchsuchungen nach Waffen und sonstigem belasteten Material vornehmen zu lassen. Der Angekl. <sup>Rom</sup> diesem Auftrag nach und wurden bei diesen Hausdurchsuchungen zumindestens in einem Fall zugegebenermassen auch Geld und Schmucksachen beschlagnahmt. Wenn der Angekl. behauptet, dass er zur Beschlagnahme von Schmuck und sonstigen Wertsachen keinen Auftrag gab, was an sich unglaubwürdig ist, da ihm sonst die Wertsachen nicht auf die Dienststelle gebracht worden wären, so bildet auch eine allenfalls vorliegende Befehlüberschreitung durch

untergeordnete Parteifunktionäre für den Angekl. keinen Entschuldigungsgrund, da er ja die Befehlsüberschreitung zumindestens nachträglich dadurch genehmigte, dass er nicht etwa die in einer versperrten Aktentasche enthaltenen Wertsachen dem jüdischen Eigentümer Heinrich Stern, sen, zurückstellte oder zurückstellen liess, sondern die gegenständliche Werte, deren Höhe weder durch <sup>Sinnes</sup> ~~den gegenständ-~~ ~~liche~~ Verfahren, noch durch das einschlägige hg. Strafverfahren zu Vg l i Vr 3044/45 genau festzustellen war, jedenfalls aber beträchtlich war, da sich die Partei in diesem Fall mit Kleinigkeiten gar nicht befasst hätte, an die für ihn vorgesetzte Kreisleitung der NSDAP abführen liess. Die Behauptung des Angekl., dass er die Tasche mit den Wertobjekten deshalb nicht dem Eigentümer zurückstellen liess, weil er fürchtete, dass sie in dem damals herrschenden Wirbel verloren gehen könnte und er in diesem Falle die Verantwortung zu tragen gehabt hätte, muss als leere Ausrede gewertet werden, da einem Ortsgruppenleiter der NSDAP zur damaligen Zeit genügend Machtmittel zur Verfügung standen, um Wertobjekte sicher an ihren Bestimmungsort zu bringen, wie sie ja im gegenständlichen Fall auch an die vorgesetzte Kreisleitung abgeliefert wurden. Als <sup>7.8</sup> einige Tage später Stern, jun, der Mischling 2. Grades war, beim Angekl. nach dem Schmuck erkundigte, verwies ihn dieser an die Kreisleitung der NSDAP, bei der Stern jun. in der Folge erfuhr, dass die Wertsachen bereits in der Länderbank deponiert worden seien, womit sie für den Eigentümer endgültig verloren waren. Der Angekl. hat daher durch seine Verfügungen unter Ausnützung der ns-Einrichtungen und Massnahmen in Schädigungsabsicht der NSDAP jedenfalls unverhältnismässige vermögensvorteile zugeschoben, sodass die Tatbestandsmerkmale des § 6 KVG. in objektiver und subjektiver Hinsicht gegeben sind. Diese Tathandlungen des Angekl. sind nach Ansicht des Volksgerichtes aber auch als Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung anzusehen, die der Angekl. im Auftrag der NSDAP für diese Partei, somit in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP setzte, woraus sich eine weitere Hochverratsqualifikation nach § 11 VG.1947 ergibt.

Der Schuldspruch des Angekl. im Sinne des Urteilspruches ist daher gerechtfertigt.

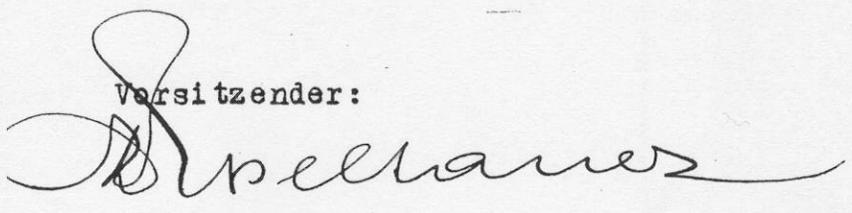
Bei der Strafbemessung waren mildernd das teilweise Geständnis, die Unbescholtenheit, der nicht nachteilige Leumund, die Sorgepflicht für die Familie, sowie der Umstand, dass sich der Angeklagte als Ortsgruppenleiter im allgemeinen massvoll verhalten hat; erschwerend waren das Zusammentreffen zweier Verbrechen sowie die verstärkte Tatbestandsmässigkeit.

Mit Rücksicht auf diese überwiegenden Milderungsgründe konnte der Gerichtshof vom a.o. Milderungsrecht Gebrauch machen und hielt die verhängte Strafe dem Verschulden des Angekl. für angemessen.

Die Entscheidungen über den obligatorischen Vermögensverfall, die Hafteinrechnung und die Kosten sind in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Volksgesicht Wien  
Abt. Vg 1 h, am 29.12.1949

Vorsitzender:



Schriftführerin:

